

zeichnungen nach solchen Aufnahmen und nach Dimensionstabellen. Skizzen vorgeführter Objekte und Zeichnen solcher Skizzen ohne Benutzung von Vorlagen.

Buchführung: 2 St., Ueberfeldt.

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörden.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für die geistlichen etc. Angelegenheiten sind hier nur diejenigen Verfügungen aufzunehmen, deren Kenntniss für das beteiligte Publikum ein besonderes Interesse hat. Einige der früheren mögen hier ihrer Wichtigkeit wegen nochmals Abdruck finden.

Unter dem 14. Juli 1884 erließen die Herren Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten und des Innern gemeinsam eine die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten regelnde Verfügung, in welcher auf eine Anweisung zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen bezug genommen wird. Es heißt darin: „Über die Schließung einer Schule auf dem Lande und in Städten, welche unter dem Landrat stehen, hat der Landrat unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. In Städten, welche nicht unter einem Landrate stehen, ist über die Schließung der Schulen von dem Polizeiverwalter des Ortes nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation (bezw. des Kuratoriums) zu entscheiden. — Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen notwendig machen, gehören

- a. Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber.
- b. Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und solange er krampfartig auftritt.

Kinder, welche an einer dieser ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der unter a) genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist. Kinder, welche nach diesen Bestimmungen vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.“

In einer Verfügung vom 26. Januar 1885 bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Anschluß an früher von ihm erlassene Verfügungen, daß solche Schüler, für welche weder eine Freistelle bewilligt, noch das Schulgeld bezahlt wird, von der Anstalt alsbald entlassen werden müssen.

Durch Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 27. August 1885 ist bezüglich der Ausstellung der Zeugnisse der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste folgendes angeordnet worden. Das betreffende Schema erhält nachstehenden Zusatz:

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden gemäß § 89, 3 Teil I der Wehrordnung beizufügenden Beläge:

- a) eines Geburtszeugnisses;
- b) eines Einwilligungssattestes des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen (zu b: Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, nicht erforderlich);
- c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höh. Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

muß die Erteilung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militärdienst bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist, schriftlich nachgesucht werden.

Wer sich behufs Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nicht spätestens bis zum 1. Februar seines ersten Militärpflichtjahres d. h. desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der betreffenden Prüfungskommission anmeldet, und den Nachweis der Berechtigung nicht bis zum 1. April desselben Jahres bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes erbringt, verliert das Anrecht auf Zulassung zum einjährig freiwilligen Militärdienst.

(Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1885. Deutscher Reichsanzeiger vom 14. Sept. 1885. Nr. 215.)

Bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium ist (laut Verfügung vom 21. Oktober 1885) Klage darüber geführt worden, daß in den Straßen der Städte und Dörfer die Jugend nicht selten versucht Pferde durch Pfeifen, Rufen, sogar Werfen oder dergleichen Unfug zu erschrecken und daß hierdurch Reiter, wie Fahrende, in Unannehmlichkeiten, häufig sogar in Gefahr versetzt werden. Die höheren Lehranstalten, welche ihre Schüler bei dem beregten Unfug oder ähnlichen, wie z. B. dem von der Straßengugend aufs leichtfertigste geübten Werfen mit Steinen, betreffen sollten, haben in solchen Fällen die strengsten Strafen, im Wiederholungsfalle aber die Ausschließung von der Schule zu verhängen, da es nicht gelitten werden könne, daß Knaben, welche höhere Lehranstalten besuchen, sich pöbelhafte und gemeingefährliche Gewohnheiten nachsehen.

Ein Ministerialerlaß vom 6. April 1886 enthält bezüglich der Impflinge das Folgende:

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflings nicht ausführbar ist, so versäume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem roten Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachteil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röte entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so umwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impf- arzte anzuzeigen.

In einer, den Verhandlungen betreffend die Gründung etatsmäßiger Oberlehrerstellen bei der hiesigen Gewerbeschule (siehe auch unter Chronik) angehörenden Verfügung vom 22. Mai 1886 bemerkt das Königliche Provinzial-Schulkollegium unter anderem: die Barmer Gewerbeschule (höhere Bürgerschule mit Fachklassen) ist keineswegs nur als höhere Bürgerschule anzusehen. Sie ist eine durchaus weiter entwickelte höher stehende Anstalt als die höhere Bürgerschule; ihre Oberlehrerstellen sind denen der Gymnasien und Realgymnasien gleichzustellen etc. —

Durch Erlaß vom 5. Februar 1887 bewilligte der Herr Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-Minister auf die Vorstellungen des Kuratoriums vom 17. und 28. Juli 1886 der Gewerbeschule zu Barmen den bisherigen Staatszuschuß von jährlich 7500 M. vom 1. April 1887 ab auf weitere 10 Jahre und bemerkte dabei, daß er zur Zeit noch nicht bestimmen könne, ob die vom Kuratorium nachgesuchte Erhöhung dieses Staatszuschusses, wenn sie bis zum 1. Juni 1887 nochmals beantragt wird, Berücksichtigung finden könne.

III. Chronik der Schule.

Das Schuljahr 1886/87 wurde Donnerstag den 29. April 1886 eröffnet und wird Dienstag den 5. April 1887 geschlossen werden. Die Osterferien 1886 dauerten von Freitag den 9. bis Mittwoch den 28. April, die Pfingstferien von Sonnabend den 12. bis Mittwoch den 16. Juni, die Herbstferien von Sonnabend den 14. August bis Sonntag den 19. September, die Weihnachtsferien von Donnerstag den 23. Dezember 1886 bis Donnerstag den 6. Januar 1887.

Während der Herbstferien wurde eine Ferienschule in täglich 2 Stunden unter Leitung der Herren Geiger, Schurig und Hanselmann abgehalten. Es nahmen 47 Schüler daran teil.

Bei der Schulfeier des neunzigsten Geburtstages Seiner Majestät unseres Kaisers und Königs am 22. März 1887 hielt der Direktor Zehme die Festrede. Am Abend desselben Tages fand eine Illumination des Gewerbeschulgebäudes statt.

Eine Änderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums trat im letzten Schuljahre nicht ein. Herr Eduard Büren hatte nach dem Turnus auszuseiden und wurde in einer Stadtverordneten-Versammlung vom 30. März 1886 wiedergewählt.

Wie im Schuljahre 1885/86, so mußte auch noch nach Ostern 1886 Herr Oberlehrer Dr. Carl Bulk wegen andauernder Krankheit vertreten werden. Bereits am 4. März 1886 hatte er seine Pensionierung nachgesucht, welche auch durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 27. April genehmigt wurde. Er wollte am 1. Oktober in den Ruhestand treten. Allein es sollte anders kommen. Am 20. Juli 1886 4 Uhr morgens entschlief er nach langem Lungenleiden. Die Anstalt verlor in ihm einen Lehrer, welcher gleichausgezeichnet durch seine gediegenen Kenntnisse, seine Pflichttreue im Berufe und sein umgängliches Wesen, die Anerkennung und Zuneigung seiner Kollegen und zahlreichen Schüler sich in hohem Grade erworben hat. Ein bleibendes freundliches Andenken ist ihm bei allen denen gesichert, welche mit ihm, zum teil während einer langen Reihe von Jahren, dem Schulverbande angehörten oder ihm sonst nahe standen.

Den chemischen Unterricht erteilte im Schuljahre 1886/87 Herr August Dieckheff aus Aachen.

Die erledigte Stelle für Naturwissenschaften etc. wurde Herrn Dr. Dannemann zunächst zu kommissarischer Verwaltung übertragen (Verfügung des Königl. Provinzialschulkollegiums vom 23. März 1887).

Herr Dr. Johann Friedrich Dannemann ist am 28. Dezember 1859 zu Bremen geboren, Sohn des Kapitän Dannemann daselbst, evangelischer Konfession. Nach dem Besuche